

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen der

Stadtwerke Halle GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

und der

Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft
Freiimfelder Straße 74
06112 Halle (Saale)

§ 1 Beherrschung

Die Hallesche Verkehrs-Aktiengesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Stadtwerke Halle GmbH. Die Stadtwerke Halle GmbH ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft weiterhin dem Vorstand der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft wirksam. Der Vertrag gilt bezüglich des § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft eingetragen wird.
2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft schriftlich gekündigt werden.
3. Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Stadtwerke Halle GmbH nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an

der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft beteiligt ist, die Stadtwerke Halle GmbH die Anteile an der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft veräußert oder einbringt, die Stadtwerke Halle GmbH oder die Hallesche Verkehrs-Aktiengesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird, an der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft im Sinne des § 307 erstmals ein außen stehender Gesellschafter beteiligt wird oder wenn die im Laufe eines Geschäftsjahres anfallenden Verluste der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft die während der Dauer des Vertrags zulässigerweise gebildeten freien Rücklagen der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft übersteigen oder zu übersteigen drohen.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Halle GmbH und der Hauptversammlung der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft, soweit es sich nicht um bloße Berichtigungen handelt; sie werden erst nach Eintragung der Änderung im Handelsregister der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft wirksam.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Halle, (Saale),

Stadtwerke Halle GmbH

Matthias Lux

René Walther

Hallesche Verkehrs-Aktiengesellschaft

ppa,.

Vinzenz Schwarz